Quelle: littlewolf1989 - stock.adobe.com

Eine juristische Würdigung normativer Vorgaben

Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen

Die Norm DIN VDE 1000-10 stellt in ihrer Ausgabe vom Juni 2021 klar, dass ein Unternehmer eine originäre Pflicht zur Schaffung einer geeigneten Organisation und zur Einbindung des Arbeitsschutzes in die betriebliche Führungsstruktur hat. Dies soll nach den entsprechenden Paragrafen der DGUV Vorschrift 1 sowie dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) erfolgen. Was bedeutet dies konkret?

So fordert der § 2 Abs. 3 der DGUV Vorschrift 1, dass der Unternehmer die Maßnahmen des Arbeitsschutzes gemäß den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG) zu planen, zu organisieren, durchzuführen und erforderlichenfalls an veränderte Gegebenheiten anzupassen hat. In Ergänzung dazu verpflichtet der § 3 Abs. 2 ArbSchG den Arbeitgeber – unter Berücksichtigung der Art der Tätigkeiten und der Zahl der Beschäftigten – für eine geeignete Organisation zu sorgen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen sowie Vorkehrungen zu treffen, dass die Maßnahmen erforderlichenfalls bei allen Tätigkeiten und eingebunden in die betrieblichen Führungsstrukturen beachtet werden und die Beschäftigten ihren Mitwirkungspflichten nachkommen können.

Mit einfachen Worten gesagt: Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass der Betrieb so sicher organisiert ist, dass vermeidbare Schadenfälle auch tatsächlich vermieden werden (**Bild 1**).

Bedeutung für die Elektrosicherheit

Im Bereich der Elektrosicherheit bedeutet das, dass jede Elektrofachkraft eigenverantwortlich die Fachverantwortung für die vom Unternehmer übertragenen elektrotechnischen Arbeiten trägt und im zugewiesenen Tätigkeitsfeld weisungsfrei ist. Da sich zunehmend in der Praxis Situationen ergaben, in denen der disziplinarische Vorgesetzte ei-

Quelle: Mebedo (alle)

Bild 1: *Der Arbeitgeber ist verantwortlich dafür, dass der Betrieb sicher organisiert ist*

Bild 2: *Die Definition einer Elektrofachkraft als »Und-Verknüpfung« – nur wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, ist man Elektrofachkraft*

ner Elektrofachkraft selbst nicht Elektrofachkraft ist, beschreibt die DIN VDE 1000-10 (VDE 1000-10) die Rolle der »Verantwortlichen Elektrofachkraft« als eine Möglichkeit der innerbetrieblichen Organisation für die Übertragung dieser Rechte und Pflichten sowie die Voraussetzungen hinsichtlich der notwendigen Qualifikation solcher Personen.

Aussage der Norm

Konkret sagt die DIN VDE 1000-10 hierzu unter Ziffer 3.2 zur VEFK: »*Person, die als Elektrofachkraft nach 3.1 Fachverantwortung trägt und darüber hinaus mit der Wahrnehmung von Unternehmerpflichten hinsichtlich der elektrotechnischen Anforderungen beauftragt ist. Anmerkung 1 zum Begriff: Unternehmerpflichten sind z. B. Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflicht.*«

Zu 3.1 ist die Elektrofachkraft als eine Person definiert, »*die aufgrund ihrer fachlichen Ausbildung, Kenntnisse und Erfahrungen sowie Kenntnis der einschlägigen Normen die ihr übertragenen Arbeiten beurteilen und mögliche Gefahren erkennen kann*« (**Bild 2**). Hierdurch wird der Forderung der Übertragung der Teilbereiche arbeitgeberseitiger Verantwortung auf fachkundige und zuverlässige Personen gemäß § 13 Abs. 2 ArbSchG entsprochen.

Was ist die rechtliche Konsequenz?

Evident und gesetzlich gefordert ist, dass für die verantwortliche fachliche Leitung in einem elektrotechnischen Betrieb oder Betriebsteil eine Person erforderlich ist, die die Anforderungen an eine VEFK nach 3.2 der DIN VDE 1000-10 erfüllt.

Ebenso versteht es sich als selbstverständlich, dass daraus schlussfolgernd abgeleitet werden muss, dass die unternehmerischen und fachlichen Pflichten nicht allein nur durch arbeitsbezogene Verantwortungen erfüllt werden können, sondern auch von der Aufbauorganisation des Unternehmens sichergestellt werden müssen. »*Die originären Pflichten, Organisations-, Fürsorge-, Auswahl- und Kontrollpflicht, gelten für alle Unternehmen und sind durch die Unternehmensleitung/Führungskräfte entsprechend zu beachten und tragfähig umzusetzen.*«

Und hierbei gilt nunmehr unter direktem Bezug auf die DGUV Vorschrift 3 »*Elektrische Anlagen und Betriebsmittel*«, dass die VEFK eigenverantwortlich und selbstentscheidend den Teil der unternehmerischen Verantwortung übernimmt, den der sonstige Unternehmer in Ermangelung entsprechender Fachkunde und/oder zeitlicher Ressourcen nicht mit dem erforderlichen Überblick und der gebotenen Sorgfalt erfüllen kann. In Summe lässt sich sagen:

Die VEFK ist nicht nur das »elektrotechnische Gewissen im Unternehmen«, sondern ebenso der Vordenker und Entscheider in Sachen Elektrosicherheit.

Autoren:
Stefan Euler, Geschäftsführer u. a. der MEBEDO Akademie GmbH und Hartmut Hardt, Rechtsanwalt, Waltrop

www.mebedo-ac.de